




# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 859 | Datum: 26.09.2012



**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind**

1818

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind**

**Vom 26. September 2012**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 26. September 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 26. September 2012 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 727 I vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 31. Juli 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 850 I vom 31. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester, soweit sich aus § 2a Absatz 1 nichts Abweichendes ergibt.“

#### **2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:**

##### **„§ 2a Lernraumsemester**

(1) Studierende können im Rahmen des Programms „Individuelle Lernräume“ bis zu zwei „Lernraumsemester“ in Anspruch nehmen. Lernraumsemester sind Fachsemester. Die Regelstudienzeit sowie alle nach dem Lernraumsemester liegenden Fristen im Studiengang verlängern sich durch die Genehmigung eines Lernraumsemesters um ein Fachsemester. Dies gilt nicht für die Frist der Orientierungsprüfung und die Frist der Akademischen Zwischenprüfung.

(2) Während der Lernraumsemester können Studierende Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen ablegen und auch Zusatzleistungen außerhalb des Studiengangs erbringen. Eine gegenseitige Anerkennung von im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und im Lernraumsemester erbrachten Zusatzleistungen ist nicht möglich. Wenn Studierende für das Lernraumsemester Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

(BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich zu Zusatzleistungen verpflichten (siehe Absatz 7).

(3) Um ein Lernraumsemester in Anspruch nehmen zu können, muss die/der Studierende einen Antrag bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters online stellen. Hierbei muss die/der Studierende angeben, welche Zusatzleistungen sie/er ablegen will. Diese Zusatzleistungen müssen nicht in dem Lernraumsemester erbracht werden, sondern können auch in den noch verbleibenden übrigen Semestern des Studiengangs erbracht werden. Leistungen, die bereits vor der Antragstellung abgelegt wurden, können nicht als Zusatzleistungen eines Lernraumsemesters anerkannt werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrags. Der Antrag wird bei Eignung der Zusatzleistungen von der Zentralen Studienberatung (ZSB) genehmigt, die auch über Änderungsanträge entscheidet.

(4) Etwaig erteilte Noten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Lernraumsemesters erbracht werden, werden bei der Erstellung des Nachweises der im Studiengang erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Modulnoten, der gemäß § 23 Absatz 1 an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt wird, nicht berücksichtigt. Sie werden nicht im Notenspiegel ausgewiesen.

(5) Die/der Studierende kann die im Rahmen des Lernraumsemesters aus dem Katalog des Programms „Individuelle Lernräume“ erbrachten Zusatzleistungen über die Website der Universität Hohenheim auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eintragen. Die Einträge werden durch die ZSB überprüft.

(6) Das Diploma-Supplement wird um Informationen zum Lernraumsemester ergänzt.

(7) Sofern Studierende für das Lernraumsemester Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie während des verbleibenden Studiums während der Vorlesungszeit Zusatzleistungen aus dem in Abs. 5 genannten Katalog im Umfang von mindestens 16 ECTS erbringen. Diese Zusatzleistungen sind bei der Beantragung des Lernraumsemesters mit den vorgesehenen ECTS-credits verbindlich anzugeben. Die ZSB genehmigt das Lernraumsemester bei Eignung und ausreichendem Umfang der Zusatzleistungen und entscheidet auch über Änderungsanträge. Darüber wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim BAföG-Amt erstellt.“

### **3. § 23 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Universität Hohenheim übermittelt bei der Meldung der Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der im Studiengang erworbenen Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 20 GymPO I schriftlich oder elektronisch an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Zusatzleistungen des Lernraumsemesters werden dabei nicht berücksichtigt.“

**b) In Absatz 2** werden nach dem Wort „Sprache“ die Wörter „ggf. mit Informationen zum Lernraumsemester gemäß § 2a Absatz 6“ eingefügt.

#### **4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.**

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 26. September 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-